

## Vorblatt

### Ziel(e)

- Sicherung der bestehenden Biomasseanlagen

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Förderung von erneuerbarem Strom, der unter der Verwendung von fester Biomasse produziert wird

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Als notwendige Mehraufwendungen für die Förderung der Biomasseanlagen werden Kosten in der Höhe von EUR 51,985 Millionen angesetzt. Für die Abschätzung der aus dem Grundsatzgesetz resultierenden Mehrkosten wurden im Vergleich zu keiner Nachfolgeregelung einige (vereinfachende) Annahmen getroffen.

Erstens werden für die betroffenen Biomasseanlagen die Stromerzeugungsmengen (Volllaststunden) aus dem Jahr 2016 herangezogen; dies folgt daraus, dass bereits im Jahr 2017 nicht mehr alle 47 (bzw. 41) Anlagen über das gesamte Jahr mit der Ökostromabwicklungsstelle kontrahierten. Bei zwei Biomasseanlagen (1,67 MW und 5 MW) fehlen nähere Daten und Informationen über ihre letztgültigen Volllaststunden. Für die Kostenberechnung wird daher die Wiederaufnahme der Lieferung angenommen und mit 6.000 Volllaststunden eine voraussichtliche Jahreserzeugung ermittelt.

Als Nachfolgetarife werden folgende Werte festgesetzt: bis 2 MW: 10 Cent/kWh, größer 2 bis 10 MW: 9 Cent/kWh und über 10 MW: 8,5 Cent/kWh. Als Marktwert des erzeugten Stromes wird das Mittel der von der E-Control (Regulierungsbehörde) gemäß § 41 Abs. 1 ÖSG 2012 für 2018 publizierten Quartalswerte herangezogen, da dieses auch für die Ermittlung des künftigen Unterstützungsvolumens maßgeblich ist. Für das Jahr 2018 betrug der Wert 4,448 Cent/kWh.

Aliquote Aufwendungen gemäß § 42 ÖSG 2012 – sohin administrative und finanzielle Aufwendungen, Ausgleichsenergie und Technologiefördermittel – werden nicht berücksichtigt. Hiefür sieht das vorliegende Grundsatzgesetz keine Vorgaben vor; allfällige Aufwendungen in den Ausführungsgesetzen werden indes nicht berücksichtigt.

Legt man die voraussichtlichen jährlichen Kosten von EUR 51,985 Millionen analog der Vorgehensweise bei der Ermittlung der jährlichen Förderbeiträge gemäß § 48 ÖSG 2012 österreichweit als prozentuellen Aufschlag auf das Netznutzungs- und Netzverlustentgelt für 2019 um, so ergibt sich ein aus dem Biomasseförderung-Grundgesetz resultierender Aufschlag von 2,71% (über alle Netzbereiche gemittelt).

### Auswirkungen auf Unternehmen:

Angesichts der Struktur des Grundsatzgesetzes ist eine endgültige Beurteilung bzw. Bezifferung der Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur der Unternehmen nicht möglich. Das liegt vor allem daran, dass die Mittelaufbringung seitens des Grundsatzgesetzgebers in das Ermessen der Ausführungsgesetzgeber gelegt ist; letzteren steht es frei, wie die Mittel zur Vergütung der Biomasseanlagen bereitgestellt werden. In § 6 des Grundsatzgesetzes wird den Ländern lediglich eine mögliche Option der Aufbringung der Mittel vorgeschlagen; derart kann von den im jeweiligen Bundesland an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern ein Zuschlag zum Netznutzungsentgelt eingehoben werden. Ausgehend von diesem Aufbringungsmechanismus können für das gesamte Bundesgebiet – sohin nicht nach Bundesländern differenziert – folgende Mehraufwendungen angenommen werden:

Die absolute finanzielle Belastung aufgrund eines Zuschlages zum Netznutzungsentgelt – wie in § 6 Grundsatzgesetz vorgesehen – beträgt dabei je nach Netzebene (ausgenommen Haushaltskunden der Netzebene 7), Verbrauch und Anschlussleistung zwischen jährlich EUR 90.09 und EUR 71.088,74.

### **Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen:**

Angesichts der Struktur des Grundsatzgesetzes ist eine endgültige Beurteilung bzw. Bezifferung der Auswirkungen – wie bei der Kosten- und Erlösstruktur der Unternehmen – auch für die Mehrbelastungen auf Seiten der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht möglich. Das liegt vor allem daran, dass die Mittelaufbringung seitens des Grundsatzgesetzgebers in das Ermessen der Ausführungsgesetzgeber gelegt ist; letzteren steht es frei, wie die Mittel zur Vergütung der Biomasseanlagen bereitgestellt werden. In § 6 des Grundsatzgesetzes wird den Ländern lediglich eine mögliche Option der Aufbringung der Mittel vorgeschlagen; derart kann von den im jeweiligen Bundesland an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern ein Zuschlag zum Netznutzungsentgelt eingehoben werden. Ausgehend von diesem Aufbringungsmechanismus können für das gesamte Bundesgebiet – sohin nicht nach Bundesländern differenziert – folgende Mehraufwendungen für Verbraucherinnen und Verbraucher angenommen werden:

Pro Haushaltszählpunkt (Netzebene 7) kommt es – im Vergleich zu einer ausschließlichen Belastung mit dem Ökostromförderbeitrag im Sinne des § 48 ÖSG 2012 – durch den Zuschlag im Sinne des § 6 des Grundsatzgesetzes zu einer Kostenerhöhung von jährlich EUR 5,11. Diese Kosten können je nach Verbrauch variieren.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Das vorliegende Bundesgesetz basiert auf Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG und ist sohin als Grundsatzgesetz zu erlassen. Zur Umsetzung bedarf es des Tätigwerdens der Ausführungsgesetzgeber.

### **Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:**

Mit dem Grundsatzgesetz sind keine konkreten Datenverarbeitungen geplant.

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Grundsatzgesetz über die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse (Biomasseförderung-Grundsatzgesetz)**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus  
 Vorhabensart: Bundesgesetz  
 Laufendes Finanzjahr: 2019  
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2019

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Gleichstellungsziel

Reduktion der Treibhausgasemissionen und Realisierung eines nachhaltigen wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von Erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und Stärkung der Rolle der Frau im Umwelt- und Klimaschutz sowie im Bereich Energie und Bergbau" der Untergliederung 43 Umwelt, Energie und Klima im Bundesvoranschlag des Jahres 2019 bei.

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

Die österreichische Klima- und Energiestrategie hat sich wesentliche Ziele in der Erreichung und Etablierung eines zugleich sicheren, nachhaltigen, innovativen und wettbewerbsfähigen Energiesystems gesetzt. Um diese Ziele ökonomisch und ökologisch zu ermöglichen, wird auch die hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungstechnologie (KWK-Anlagen), vor allem auf Basis von fester Biomasse, eine besondere Rolle spielen. Hierbei leistet die Stromerzeugung aus fester Biomasse einen substantiellen Beitrag am österreichischen Energieträgermix.

Angesichts des Auslaufens vieler Biomasse-Förderverträge und der drohenden Stilllegung von Ökostromanlagen aus fester Biomasse soll das vorliegende Grundsatzgesetz zur Förderung der Biomasseanlagen beitragen. Die Maßnahme ist insbesondere deshalb notwendig, weil die Betriebskosten dieser Anlagen – auch nach vollständiger Abschreibung – höher als die Einnahmen aus dem Verkauf von Strom und Wärme zum jeweiligen Marktpreis sind.

Bis zum Inkrafttreten einer neuen langfristigen Regelung, ist ein "Wegbrechen" dieses nachhaltigen Sockelbeitrags auf dem Weg zu 100% erneuerbaren Strom bilanziell ebenso zu verhindern, wie es gilt, die weitere Entwicklung eines nachhaltigen Energiesystems positiv zu begleiten.

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Ein Fortführen des status quo hätte zur Konsequenz, dass zahlreiche Biomasseanlagen stillgelegt werden müssten. Dadurch würde ein wesentlicher Teil zur Erreichung eines bilanziellen Ziels von 100% erneuerbarem Strom verloren gehen.

## **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2023

Evaluierungsunterlagen und -methode: Eine interne Evaluierung der angestrebten Unterstützung für die Biomasseanlagen ist für das Jahr 2023 vorgesehen. Angesichts der sechsmonatigen Umsetzungsfrist für die Ausführungsgesetzgeber und einer festgelegten Vergütungsdauer von höchstens 36 Monaten scheint eine interne Evaluierung nach rund 48 Monaten angemessen.

Grundlage bilden hierfür insbesondere die Daten der E-Control (etwa die regelmäßigen Ökostromberichte).

## Ziele

### Ziel 1: Sicherung der bestehenden Biomasseanlagen

Beschreibung des Ziels:

Die Förderung des Ökostroms aus Biomasseanlagen soll eine vorübergehende Bestandsicherung dieser Anlagen bewirken.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
<p>Ohne den Erlass des vorliegenden Grundsatzgesetzes ist davon auszugehen, dass zahlreiche Biomasseanlagen innerhalb kurzer Zeit nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Das würde zu einem Verfehlen der festgelegten Ziele der Bundesregierung – insbesondere dem Erreichen eines bilanziellen 100 % Ziels von erneuerbarem Strom – führen: Durch das schrittweise Auslaufen der Einspeisevergütung endet allein im Zeitraum 2017 – 2019 für 47 Holzkraftwerke die allgemeine Kontrahierung, sprich: die Vergütung des erzeugten Ökostroms mit Einspeisetarifen, die einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb überhaupt erst möglich machen. Die 47 Anlagen haben eine elektrische Gesamtleistung von 175 MW und produzieren rund 1.200 GWh Ökostrom pro Jahr.</p>	<p>Das Grundsatzgesetz verfolgt das Ziel, die bestehenden und technisch einwandfreien Biomasseanlagen auch künftig zur Ökostromerzeugung zu nützen. Durch die Förderung der eingespeisten Mengen an Ökostrom sollte zumindest die elektrische Gesamtleistung von 160,4 MW und die pro Jahr produzierten 1.130 GWh an Ökostrom, die den 41 Anlagen zugrunde liegen, für den österreichischen Energieträgermix erhalten bleiben.</p>

Zielsetzung der Bundesregierung ist es, die drohende Stilllegung dieser Holzkraftwerke zu verhindern und den Fortbestand der Anlagen zu sichern, indem bis zum Inkrafttreten des Erneuerbaren Ausbau Gesetzes (geplant mit 1.1.2020) eine entsprechende Übergangs- bzw. Zwischenlösung verabschiedet wird. Von den 47 Anlagen erhalten 5 Anlagen einen Nachfolgetarif-Vertrag durch das reguläre Biomasse-Kontingent-2019 (§ 23 Abs. 3 Z 2 ÖSG 2012). Eine weitere Anlage ist seit dem Auslaufen ihrer Förderung nach Einspeisetarifen bereits abgebaut worden.

Somit verbleiben noch 41 Anlagen, die unter den Regelungsbereich des Biomasseförderung-Grundsatzgesetzes fallen. Diese 41 Holzkraftwerke verfügen über eine elektrische Gesamtleistung von 160,4 MW und produzieren pro Jahr rund 1.130 GWh Ökostrom.

## Maßnahmen

### **Maßnahme 1: Förderung von erneuerbarem Strom, der unter der Verwendung von fester Biomasse produziert wird**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Finanzierung der Förderungen für Biomasseanlagen steht grundsätzlich im Ermessen der Ausführungsgesetzgeber. In § 6 des Grundsatzgesetzes wird als eine Möglichkeit die Einhebung eines Zuschlags zum Netznutzungsentgelt vorgeschlagen; letztere wären in der Folge proportional zum Ökostromförderbeitrag einzuheben.

Umsetzung von Ziel 1

## **Abschätzung der Auswirkungen**

### **Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger**

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

## **Unternehmen**

### **Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur**

Angesichts der Struktur des Grundsatzgesetzes ist eine endgültige Beurteilung bzw. Bezifferung der Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur der Unternehmen nicht möglich. Das liegt vor allem daran, dass die Mittelaufbringung seitens des Grundsatzgesetzgebers in das Ermessen der Ausführungsgesetzgeber gelegt ist; letzteren steht es frei, wie die Mittel zur Vergütung der Biomasseanlagen bereitgestellt werden. In § 6 des Grundsatzgesetzes wird den Ländern lediglich eine mögliche Option der Aufbringung der Mittel vorgeschlagen; derart kann von den im jeweiligen Bundesland an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern ein Zuschlag zum Netznutzungsentgelt eingehoben werden. Anhand dieses Mechanismus soll in der untenstehenden Tabelle die Differenzbeträge für die jeweiligen Netzebenen dargestellt.

Der Tabelle liegen folgende Prämissen und Grundannahmen zugrunde:

Als notwendige Mehraufwendungen für die Förderung der Biomasseanlagen werden Kosten in der Höhe von EUR 51,985 Millionen angenommen. Diese Annahme basiert auf den Stromerzeugungsmengen (Vollaststunden) aus dem Jahr 2016. Für die angesetzten Tarife werden folgende Werte angenommen: bis 2 MW: 10 Cent/kWh, größer 2 bis 10 MW: 9 Cent/kWh und über 10 MW: 8,5 Cent/kWh. Als Marktwert des erzeugten Stromes wird das Mittel der von der E-Control (Regulierungsbehörde) gemäß § 41 Abs. 1 ÖSG 2012 für 2018 publizierten Quartalswerte herangezogen, da dieses auch für die Ermittlung des künftigen Unterstützungsvolumens maßgeblich ist. Für das Jahr 2018 betrug der Wert 4,448 Cent/kWh.

Die voraussichtlichen jährlichen Kosten von EUR 51,985 Millionen für die Förderung der Biomasseanlagen würden erstmals im Jahr 2020 aufschlagen. Die – in der nachfolgenden Tabelle angeführten Zahlen – gelten unter der Annahme einer österreichweiten Betrachtung sowie der Annahme, dass für das Jahr 2020 vergleichbare Finanzierungserfordernisse gelten wie für das Jahr 2019. Die angesetzten Mehraufwendungen von EUR 51,985 Millionen gelten für die jeweilige Netzebene nur unter den genannten Annahmen und würden erst im Jahr 2020 tragend werden:

Legt man die voraussichtlichen jährlichen Kosten von EUR 51,985 Millionen analog der Vorgehensweise bei der Ermittlung der jährlichen Förderbeiträge gemäß § 48 ÖSG 2012 österreichweit – und nicht nach Bundesländern differenziert – als prozentuellen Aufschlag auf das Netznutzungs- und Netzverlustentgelt für 2019 um, so ergeben sich aus dem Biomasseförderung-Grundsatzgesetz in einer österreichweiten Betrachtung für typische Musterkunden – ausgenommen der Haushaltskunden der Netzebene 7 – für das Jahr 2020 folgende Auswirkungen:

Quantitative Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur von Unternehmen

Betroffene Gruppe	Anzahl der Fälle	Be-/Entlastung pro Fall/Unternehmen	Gesamt	Erläuterung
Netzebene 7 (Gewerbebetrieb)	500 000	90	45 000 000	Auf der Netzebene 7 sind österreichweit rund 6 Mio. Zählpunkte angeschlossen (5.767.225 Zählpunkte). Ein Teil dieser Haushaltszählpunkte sind jedoch kleinere Gewerbebetriebe (z.B. Friseur, Bäcker etc.) Diese werden hier mit 500.000 angenommen. Ein Gewerbebetrieb mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 100.000 kWh und einer Anschlussleistung von 15 kW leistet etwa im Jahr 2019 einen Ökostromförderbeitrag in der Höhe von € 540,49. Durch die zusätzlichen jährlichen Kosten würde sich dieser Betrag auf € 630,58 erhöhen. Das ergibt eine Erhöhung um € 90,09.
Netzebene 6	25 446	863	21 959 898	Auf der Netzebene 6 sind österreichweit 25.446 Zählpunkte angeschlossen. Ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 1.140.000 kWh und einer Anschlussleistung von 300 kW muss im Jahr 2019 € 5.175,30 an Ökostromförderbeitrag leisten. Durch die zusätzlichen jährlichen Kosten würde sich dieser Betrag auf € 6.037,96 erhöhen. Es würde sohin pro Zählpunkt auf der Netzebene 6

Netzebene 5	5 128	4 991	25 593 848	<p>eine Mehrbelastung von € 862,66 entstehen.</p> <p>Auf der Netzebene 5 sind österreichweit 5.128 Zählpunkte angeschlossen. Ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 9.000.000 kWh und einer Anschlussleistung von 2.000 kW leistet im Jahr 2019 € 29.944,00 an Ökostromförderbeitrag. Durch die zusätzlichen jährlichen Kosten würde sich dieser Betrag auf € 34.935,28 erhöhen. Es würde sohin pro Zählpunkt auf der Netzebene 5 eine Mehrbelastung von € 4.991,28 entstehen.</p>
Netzebene 4	151	28 203	4 258 653	<p>Auf der Netzebene 4 sind österreichweit 151 Zählpunkte angeschlossen. Ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 58.000.000 kWh und einer Anschlussleistung von 10.000 kW muss im Jahr 2019 € 169.200,00 an Ökostromförderbeitrag leisten. Durch die zusätzlichen jährlichen Kosten würde sich dieser Betrag auf € 197.403,47 erhöhen. Es würde sohin pro Zählpunkt auf der Netzebene 4 eine Mehrbelastung von € 28.203,47 entstehen.</p>
Netzebene 1-3	104	71 089	7 393 256	<p>Auf den Netzebenen 1-3 sind österreichweit 104 Zählpunkte angeschlossen. Ein</p>

Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 195.000.000 kWh und einer Anschlussleitung von 30.000 kW muss im Jahr 2019 € 426.480,00 an Ökostromförderbeiträge leisten. Durch die zusätzlichen jährlichen Kosten würde sich dieser Betrag auf € 497.568,74 erhöhen. Es würde sohin pro Zählpunkt auf der Netzebene 1-3 eine Mehrbelastung von € 71.088,74 entstehen.

#### **Auswirkungen auf den Zugang zu Finanzmitteln**

Das Grundsatzgesetz zeitigt alleine für jene Biomasseanlagen, die in den Anwendungsbereich des Grundsatzgesetzes fallen, Auswirkungen betreffend den Zugang zu Finanzmitteln. Die betroffenen Biomasseanlagen sollen künftig wieder Vergütungen für den von ihnen eingespeisten Ökostrom erhalten. Sie erhalten sohin Zugang zu Fremdmitteln.

Angesichts des limitierten Anwendungsbereiches des Grundsatzgesetz auf Biomasseanlagen, deren Förderdauer gemäß den Bestimmungen des ÖSG 2012 zwischen dem 1. Jänner und dem 31. Dezember 2019 ausläuft, sind voraussichtlich lediglich 41 Anlagen vom geänderten Zugang zu Finanzmitteln betroffen.

#### **Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus.

Das Grundsatzgesetz betrifft eine Anzahl von weniger als 500 Unternehmen.

### **Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen**

#### **Auswirkungen auf die finanzielle Position der Verbraucherinnen/Verbraucher**

Entsprechend der Ausführungen betreffend die Auswirkungen der Kosten- und Erlösstruktur der Unternehmen gilt auch für die finanzielle Position der Verbraucherinnen und Verbraucher, dass eine abschließende Beurteilung aufgrund des Charakters des Grundsatzgesetzes nicht getroffen werden kann. Sollten sich die Ausführungsgesetzgeber für eine Aufbringung der Mittel im Sinne des § 6 des Grundsatzgesetzes entscheiden, dann können die nachfolgenden Überlegungen und Berechnungen herangezogen werden. Auch in diesem Fall gilt, dass eine Berechnung lediglich für das gesamte Bundesgebiet und nicht auf die für jedes Bundesland gesondert vorgenommen worden ist.

Der Zuschlag im Sinne des § 6 des Grundsatzgesetzes ist grundsätzlich von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern (somit von jedem Zählpunkt) zu leisten. Der Zuschlag steht dabei im Verhältnis zum jeweils zu entrichtenden Netznutzungsentgelt und soll proportional zum Ökostromförderbeitrag eingehoben werden.

In der unten stehenden Tabelle wird für Haushaltszählpunkte mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 3.500 kWh und einer pauschalierten Anschlussleistung von 4 kW berechnet, welche Kosten durch einen solchen Zuschlag pro Haushaltszählpunkt entstehen. Hinzuweisen ist darauf, dass dieses Fallbeispiel

in der Realität aufgrund abweichender Verbrauchsverhalten stark variieren kann. Unberücksichtigt bleibt in der Berechnung, die Möglichkeit der Länder auch GIS-befreite EndverbraucherInnen zu befreien.

Quantitative Darstellung der Auswirkungen auf die finanzielle Position von KonsumentInnen

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Aufwand pro Betroffener/Betroffenerem	Gesamtaufwand	Quelle/Erläuterung
Netzebene 7	5 267 225	5	26 336 125	<p>Auf der Netzebene 7 sind österreichweit rund 6 Mio. Zählpunkte angeschlossen (5.767.225). Ein Teil dieser Haushaltszählpunkte sind jedoch kleinere Gewerbebetriebe (z.B. Friseur, Bäcker etc.). Diese (500.000) Betriebe werden hier ausgenommen.</p> <p>Ein Haushalt mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 3.500 kWh und einer Anschlussleistung von 4 kW (nicht gemessen sondern pauschaliert) muss im Jahr 2019 € 30,66 an Ökostromförderbeitrag leisten. Durch die zusätzlichen jährlichen Kosten (Zuschlag nach dem Grundsatzgesetz) würde sich dieser Betrag auf € 35,77 erhöhen. Es besteht pro Haushalt auf der Netzebene 7 somit eine Mehrbelastung von € 5,11.</p>

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Unternehmen	Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus	Mindestens 500 betroffene Unternehmen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 2045945720).